

1. 1. Nach welchen Gesichtspunkten ist zu beurteilen, ob das Verhalten eines „Beamten“, durch das ein Dritter verletzt wird, Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne der Vorschriften über die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften ist?

2. Kann die Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. mit der Begründung als erfüllt angenommen werden, daß die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften, die für die Frage der anderweitigen Erfahrmöglichkeit maßgebend sind, dem Verletzten erhebliche Schwierigkeiten biete?

WeimVerf. Art. 131. BGB. §§ 831, 839.

III. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1941 i. S. Deutsche Reichspost (Bekl.) w. B. (Kl.). III 34/40.

I. Landgericht Ravensburg.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Erklässer der jetzigen Kläger, im folgenden kurz „der Kläger“ genannt, war evangelischer Stadtpfarrer in R. Er wollte am Abend des 25. Januar 1938 mit seinem Fahrrad nach dem Nachbarort W. fahren, um als zuständiger Seelsorger einen Krankenbesuch zu machen. Es war völlig dunkel und sehr neblig. Dadurch verfehlte der Kläger die Abzweigung von der Reichsstraße, die er zunächst zu benutzen hatte, nach W. und fuhr auf der Reichsstraße weiter. Er stieg dann vom Fahrrad und schob es. Hierbei wurde er von einem der Beklagten gehörenden Personenkraftwagen angefahren. Mit diesem kehrten die technischen Angestellten der Beklagten K. und M., die in Angelegenheiten der Rundfunkentstörung an den Bodensee gefahren waren, nach teilweiser Erledigung ihrer Dienstgeschäfte auf der Reichsstraße nach R., ihrem Wohnsitz und Dienstort, zurück. Der Wagen wurde von K. gesteuert. Dieser hatte seit dem 9. Oktober 1937 einen Führerschein. Der

Kläger, der am 31. März 1872 geboren ist, wurde schwer verletzt. Er war vom 25. Januar 1938 bis zum 13. März 1938 im Krankenhaus in R. Mit dem 1. September 1938 wurde er in den Ruhestand versetzt. Auch seine Kleider und seine Brille trugen Schäden davon.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz. Er beantragt, sie zu verurteilen, an ihn 4936,76 RM. nebst Zinsen zu zahlen, sowie festzustellen, daß sie ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen habe, der ihm aus dem Unfall vom 25. Januar 1938 bereits entstanden sei oder noch entstehe. Zur Ausfüllung des Betrages seines Zahlungsbegehrens macht der Kläger folgende Ansätze geltend: Schmerzensgeld, Heil- und Kurkosten, die vor seiner Versetzung in den Ruhestand aufgewendet worden sind, soweit seine Krankenversicherung sie nicht ersetzt hat, Kosten zweier Baderuren in den Jahren 1938 und 1939, Sachschaden (Kleidung und Brille) und Verdienstentgang, nämlich den Unterschied seines Gehalts und seines Ruhegeldes für die Zeit vom 1. September 1938 bis zum 1. September 1939, sowie weitere von ihm eingebüßte Einkünfte, nämlich Vergütung für Religionsunterricht an der Mädchenoberschule in R. und Funktionszulage für den religiösen Dienst an der Heilanstalt W. in der Zeit vom 25. Januar 1938 bis Ende September 1939. Der Kläger, der die Ansprüche sowohl auf die Eigenschaft der Beklagten als Halterin des Kraftwagens nach § 7 RFG., als auch auf § 831 BGB., vor allem aber auf § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 WeimVerf. stützt, legt dar, daß R. den Unfall durch Fahrlässigkeit verursacht habe.

Die Beklagte bestreitet sämtliche Ansprüche dem Grunde nach, den Schmerzensgeldanspruch auch der Höhe nach. Sie bekämpft ihre Herleitung aus § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 WeimVerf. Es sei zwar richtig, daß die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen, zu denen der Rundfunk gehöre, Betätigung des Fernmeldehoheitsrechtes sei. Dies Hoheitsrecht habe aber nicht die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit von Verkehrswegen und den Schutz Dritter gegen Beschädigungen zum Gegenstand. Ein Schaden, den der Führer eines Postkraftwagens auf einer öffentlichen Verkehrsstraße anrichte, werde nicht in Ausübung, sondern nur gelegentlich der Betätigung eines Hoheitsrechtes verursacht. Die Beklagte stellt ferner ein Verschulden ihres Fahrers in Abrede. Sie mißt dem Kläger die alleinige Schuld an dem Unfall bei. Sie erbietet sich auch, den ihr nach § 831 BGB. offenstehenden Entlastungsbeweis zu erbringen. Sie

überwache ihre Fahrer, die erst nach einer strengen Fahrprüfung verwendet würden, ständig. So sei es auch mit R. gehalten worden. Er habe die Prüfung bestanden, sich nie etwas zuschulden kommen lassen und sei als ruhiger, zuverlässiger und gewandter Fahrer bekannt gewesen. Der Anspruch des Klägers werde ferner durch die Vorschrift des § 124 BGB. ausgeschlossen, wonach sich ein Beamter wegen eines Dienstunfalls an seinen Dienstherrn halten müsse und gegen eine öffentliche Verwaltung weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften nur bei Herbeiführung des Unfalls durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten dieser Verwaltung erheben könne. Schließlich habe der Kläger nach der Verordnung des Württembergischen Kultministeriums vom 4. Oktober 1933 (RegBl. S. 402) Ansprüche an das Land Württemberg auf Ersatz der Heilungskosten. Das stehe dem Klagebegehren, wenigstens zum Teil, nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. entgegen.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

(Nach Erörterungen über das Verhältnis der beiden Klagegründe des § 7 RFG. und des Art. 131 WeimVerf. fährt das Urteil fort:) Aus diesen Zusammenhängen folgt, daß die Unterschiede der beiden Klagegründe nach Voraussetzungen und Folgen nur dann von neuem ins Auge gefaßt werden müßten, wenn sich herausstellen sollte, daß das Ergebnis des Berufungsgerichts, nach dem die Beklagte nach § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 WeimVerf. haftet, nicht aufrechterhalten werden könnte. Wie sich das verhält, muß also zunächst geprüft werden.

Vorauszuschicken ist dem noch, daß das angefochtene Urteil im Rahmen seiner Erörterungen über die Klagegrundlage der unerlaubten Handlung auch untersucht hat, ob die Haftung der Beklagten aus § 831 BGB. herzuleiten ist. Es verneint das mit der Begründung, daß zwar die Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Bestimmung, nämlich die Bestellung eines anderen (des R.) zu einer Verrichtung und der Zusammenhang zwischen ihrer Ausführung und der widerrechtlichen Schadenszufügung, gegeben seien, daß hingegen die Beklagte den ihr in Abs. 1 Satz 2 der Bestimmung nachgelassenen Entlastungsbeweis der Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl und Leitung des R. und bei der Überwachung des Gerätes (des Kraftwagens)

geführt habe. Dabei hat das Berufungsgericht aber übersehen oder jedenfalls nicht ausgesprochen, daß, sofern infolge der öffentlich-rechtlichen Betätigung eines Beamten die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus Amtspflichtverletzung Platz greift, also die Voraussetzungen des Art. 131 WeimVerf. erfüllt sind, daneben für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auch des § 831 BGB., kein Raum ist, da diese durch die Regelungen des Art. 131 WeimVerf., des Reichshaftungsgesetzes vom 22 Mai 1910 und der einschlägigen Landesgesetze ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. unterscheidet sich von den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen dadurch, daß er die Verletzung einer Amtspflicht voraussetzt, die dem „Beamten“ dem Verletzten gegenüber oblag. Fiel dieses eine Amtspflicht verletzende Verhalten des Beamten in den Umfang ihm übertragener Ausübung öffentlicher Gewalt, so haftet nach Art. 131 WeimVerf. an seiner Stelle die öffentliche Körperschaft, der er angehört. Für die Entscheidung des gegertwärtigen Falles ist daher wesentlich, ob die Handlung, durch die der Kläger verletzt worden ist, nämlich die Führung des Kraftwagens durch K., dem Willen der Verwaltung der Beklagten entsprach und ob sie ferner dem Gebiete der Ausübung öffentlicher Gewalt angehörte. Jenes ist unstreitig. Gegen die an zweiter Stelle bezeichnete Annahme wehrt sich die Beklagte.

Das Berufungsgericht geht für die Prüfung dieses Punktes davon aus, daß das Dienstgeschäft, wegen dessen K. und sein Begleiter unterwegs waren, nämlich die Vornahme von Rundfunkstörungen, in den Bereich hoheitlicher Verwaltung der Beklagten falle, hält das aber nicht für schlechthin entscheidend, sondern prüft weiter, ob die Rückfahrt des K. von dieser Verrichtung noch Bestandteil dieser staatshoheitlichen Betätigung war. Es führt dazu unter Hinweis auf ein Urteil des Senats (RGZ. Bd. 160 S. 193) aus: Zwar habe es dem K. und seinem Begleiter freigestanden, wie sie dahin kommen wollten, wo sie ihre Entföhrungsarbeit vorzunehmen hatten. Sie hätten dazu den Dienstkraftwagen benutzen dürfen; ein Zwang dazu habe aber nicht bestanden. Bei der Rückfahrt sei dies jedoch anders gewesen. Denn für diese habe jedenfalls K. den Kraftwagen benutzen müssen, weil er ihn nicht habe zurücklassen dürfen. Es sei daher gerechtfertigt, die Rückfahrt von einem Dienstgeschäft im Kraftwagen als einen Bestandteil

dieses einheitlichen Dienstgeschäfts anzusehen und, wenn das Dienstgeschäft in Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommen worden sei, auch die Rückfahrt als Ausübung der öffentlichen Gewalt zu betrachten, zwar nicht für sich allein, aber als Bestandteil des Dienstgeschäfts.

Die Revision will es nicht als richtig anerkennen, daß der Führer eines Kraftfahrzeuges der Reichspost, der schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht, stets dann eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten verlege, wenn die ihm gestellte Aufgabe, die den Anlaß zu der Fahrt gab, in den Bereich der hoheitlichen Betätigung der Deutschen Reichspost gehöre. Es sei daher abwegig, zwar nicht die Hinfahrt des R. als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen, jedoch die Rückfahrt, und dies mit der Begründung, daß er auf dieser zu der Benutzung des Dienstkraftwagens, den er bei der Hinfahrt nicht notwendig zu benutzen brauchte, deshalb gezwungen gewesen sei, weil er ihn nicht unterwegs habe stehen lassen dürfen. Nach einer natürlichen Auffassung des Geschehensverlaufes handele es sich gerade nicht um eine einheitliche Betätigung des R., sondern erstens um die Hin- und Rückfahrt zu dem Ort, an dem die Störung zu beseitigen war, und zweitens um die in Ausübung eines hoheitlichen Rechtes vorgenommene Dienstverrichtung der Rundfunkentstörung. Warum dabei die Teilnahme des R. am allgemeinen Straßenverkehr mit einem Fahrzeuge der Deutschen Reichspost eine andere rechtliche Beurteilung erfahren sollte als die Fahrt irgendeines Privatmannes, dem im Straßenverkehr dieselben Rechte zuständen wie dem Fahrer der Deutschen Reichspost, sei nicht einzusehen.

Diese Einwendungen sind nach Lage der Sache nicht begründet. Wenn in einem Rechtsstreit geltend gemacht wird, daß ein bestimmtes Verhalten einer Person Ausübung öffentlicher Gewalt gewesen sei, und daraus die Haftung der öffentlichen Körperschaft, für welche die Person tätig geworden ist, auf Grund von Art. 131 WeimVerf. in Verb. mit § 839 BGB. hergeleitet wird, so sind bei der Prüfung zwei Fragen auseinanderzuhalten: die, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinne die Person tätig wurde, dem Gebiete der hoheitlichen Betätigung der Staatsgewalt angehört; im Falle der Bejahung ferner die, ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein solcher Zusammenhang besteht, daß die letztere ebenfalls noch als dem Bereiche der hoheitlichen Betätigung angehörend angesehen werden muß.

Völlig unzweifelhaft ist die zuletzt genannte Voraussetzung dann gegeben, wenn die schädigende Handlung selbst die unmittelbare Verwirklichung des hoheitlichen Zieles erstrebte. Beispiele dafür sind die Verfügung, die der Grundbuchrichter auf einen Antrag auf Vornahme einer Eintragung im Grundbuch erläßt, taktische Bewegungen von Truppenteilen, aber auch Fahrten, die Angehörige kraftfahrender Truppenteile auf öffentlichen Verkehrswegen nach dienstlichem Befehl zum Zwecke der Übung ausführen, schließlich die Fahrten, mit denen die Reichspost ihre hoheitlichen Aufgaben der Beförderung von Briefen und Paketen erfüllt (RGZ. Bd. 158 S. 83, Bd. 164 S. 273). Aus der Mehrzahl dieser Beispiele ergibt sich zugleich ein weiteres: Es ist unmöglich, dem von der Revision in solchem Zusammenhange hervorgehobenen Umstande rechtliche Bedeutung beizumessen, daß die schädigende Handlung gerade eine Betätigung der Teilnahme am öffentlichen Verkehr war. Überhaupt mag allgemein darauf hingewiesen werden, daß in einer großen Zahl von Fällen zweifelloser Betätigung öffentlicher Gewalt das Äußere des Vorganges selbst von Handlungen, wie sie auch im bürgerlichen Verkehr stattfinden, nicht zu unterscheiden ist. Ein Beispiel hierfür bildet der Gebrauch oder das (unvorsichtige) Umgehen mit Schusswaffen einerseits durch Privatpersonen, etwa zu Jagdzwecken oder zur Selbstverteidigung, andererseits durch Soldaten oder Polizeibeamte im Dienste.

Demgegenüber liegt es näher, die Abgrenzung der Betätigung öffentlicher Gewalt so vorzunehmen, daß nur die unmittelbar der Erfüllung des staatshoheitlichen Zweckes dienenden Handlungen in diesen Bereich fallen. Von solcher Betrachtungsweise hat sich der Senat indessen in ständiger Rechtsprechung aus guten Gründen ferngehalten. Sie würde dazu führen, Vorgänge, die nach gesundem Volksempfinden und zumal nach der Auffassung der am öffentlichen Verkehr Beteiligten als einheitlich oder gleichartig angesehen werden, für die rechtliche Wertung auseinanderzureißen oder verschieden zu behandeln. Es geht beispielsweise nicht an, in der Kraftwagenfahrt eines Polizeibeamten, der einen schon fliehenden Missetäter mittels dieser Fahrt verfolgt, Betätigung der Staatshoheit zu sehen, solche hingegen zu verneinen, wenn die Fahrt dazu dient, den Beamten an einen Ort zu bringen, an dem er einen nicht auf der Flucht befindlichen Missetäter festzunehmen hat.

Offensichtlich verlangen diejenigen rechtspolitischen Gesichtspunkte

punkte, die dazu geführt haben, die Haftung der öffentlichen Körperschaften für Fehlgänge, die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, aus der allgemeinen Ordnung des Rechts der unerlaubten Handlungen herauszuheben und einer Sonderregelung zu unterstellen, in diesen beiden Fällen, daß der Staat an Stelle des Polizeibeamten eintritt, wenn dieser auf der Fahrt einen Dritten widerrechtlich und schuldhaft verletzt hat. Die beiden Ziele des Gesetzgebers, dem einzelnen Volksgenossen gegenüber die volle, das heißt nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtsverkehrs beschränkte, Verantwortung für jeden zu übernehmen, der im Zuge der eigentlichen staatlichen Betätigung in dessen Rechtskreis widerrechtlich und schuldhaft eingreift, und ferner, den „Beamten“ dem unmittelbaren Angriff des Verletzten zu entheben, würden völlig unzureichend erfüllt werden, wenn die dadurch veranlaßte Sonderregelung auf diejenigen Einzelhandlungen von Beamten beschränkt würde, die nur unmittelbar die Verwirklichung eines staatshoheitlichen Zwecks zum Gegenstande haben. Der Sinn der Sonderregelung ist vielmehr ein anderer. Sie ist nicht auf die Eigenart der verletzenden Einzelhandlung abgestellt, sondern geht von der Maßgeblichkeit derjenigen staatlichen Wirksamkeit aus, die zum Unterschiede von solchen Betätigungen öffentlicher Körperschaften, die dem allgemeinen Rechts- und Verkehrsverkehr angehören, dem Staat als solchem eigentümlich ist. Sie verlangt demgemäß als Kennzeichen für die rechtliche Einordnung der einzelnen Handlung die Klarstellung, ob diese dem einen oder dem anderen dieser beiden großen Gebiete zuzurechnen ist.

Dies wird noch durch folgende Erwägung verdeutlicht, die sich nur beispielsweise auf den Ablauf des gegenwärtigen Falles aufbauen möge: Würde die unfallverursachende Kraftfahrt nicht von einem Angestellten, sondern von einem Beamten der Reichspost ausgeführt worden sein — eine Abweichung, die nach der allgemein angenommenen Auslegung des Art. 131 WeimVerf. für die Anwendung dieser Bestimmung ohne Bedeutung ist —, so würde, da diese schädigende Handlung des Beamten jedenfalls nicht dem bürgerlichrechtlichen Betätigungskreise der Reichspost angehörte, sondern in ihr hoheitsrechtliches Aufgabengebiet fiel, nach der hier zurückgewiesenen engen Auffassung der Beamte zwar ebenfalls nach § 839 BGB., die Reichspost dagegen überhaupt nicht haften, da die oben dargelegte Voraussetzung der Anwendung des § 831 BGB., die Bestellung des Ver-

richtungsgehilfen in dem bürgerlichrechtlichen Geschäftskreise der Körperschaft, nicht zuträfe. Inmitten der beiden Gruppen von Normen, die einerseits durch die Bestimmungen der §§ 89, 31 und § 831 BGB. (Haftung für bürgerlichrechtliche Betätigung), andererseits durch Art. 131 WeimVerf. (Haftung für Ausübung öffentlicher Gewalt) dargestellt werden, würde sich also ein Bereich ergeben, innerhalb dessen die öffentlichrechtliche Körperschaft für die dienstliche Betätigung ihres Beamten überhaupt nicht haftete. Das würde offensichtlich mit der Absicht des Gesetzgebers unvereinbar sein. Dieser wollte dadurch, daß er den genannten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Vorschriften über die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften für Handlungen hinzufügte, die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, das Ziel verwirklichen, daß die öffentlichrechtlichen Körperschaften, wenn auch der Natur der Sache gemäß nach verschiedenen Grundsätzen, so doch für alle Handlungen einzutreten haben, die von ihren Beamten im Rahmen ihrer bestimmungsmäßigen Betätigung begangen werden (RGZ. Bd. 158 S. 83 [95]). Insbesondere im gegenwärtigen Falle können somit daraus, daß die Beklagte sich gegen ihre Inanspruchnahme nach § 831 BGB. nicht wehren will, irgendwelche Schlüsse nicht gezogen werden. Maßgebend kann vielmehr nur sein, ob die schädigende Handlung in einer solchen Beziehung zu der unmittelbaren Verwirklichung des staatshoheitlichen Zieles steht, daß sie mit dieser als ein einheitlicher Lebensvorgang angesehen wird.

Ob das zutrifft, kann nur auf Grund der Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Wesentlich ist dabei, ob ein genügend enger äußerer und innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der staatshoheitlichen Betätigung besteht. Der äußere Zusammenhang kann zumal gerade durch die besondere Gestaltung unterbrochen sein, welche die öffentliche Körperschaft dem betreffenden Gebiet ihrer Betätigung allgemein erkennbar gegeben hat. Das ist der Fall, wenn sich die Körperschaft, was ihr freisteht, obchon zum Zweck der Erreichung öffentlichrechtlicher Ziele, mit einem bestimmten Geschäft oder einem abgegrenzten Geschäftskreis auf den Boden des bürgerlichen Geschäftsverkehrs begeben hat (Beispiele in RGZ. Bd. 155 S. 257 [273] und Bd. 162 S. 129 [162]; vgl. auch RGZ. Bd. 158 S. 83 [89]). Unter ähnlichen Gesichtspunkten ist es ferner begründet, wenn die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaft für

die Verkehrssicherheit in ihren Gebäuden vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung dem bürgerlichrechtlichen Verkehrskreise der Körperschaften zugerechnet worden ist. Die innere Beziehung fehlt, wenn die schädigende Handlung nur in einer äußeren, zeitlichen oder gelegentlichmäßigen, Beziehung zu der Ausübung der staatshöheitlichen Handlung steht. Beispiele derartiger Gestaltungen bieten die Urteile des Senats, die RGZ. Bd. 156 S. 401 und Bd. 161 S. 145 mitgeteilt worden sind.

Bei Fahrten, die auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Betätigung öffentlicher Gewalt von Beamten unternommen werden, ergeben für die hier zu treffende Unterscheidung offensichtlich die Begriffe der „Dienstreise“ im Sinne der Vorschriften über die Erstattung von Aufwendungen der Beamten oder der Unfallfürsorgegesetzgebung nichts, da sie durch völlig andere rechtliche Zwecke bestimmt sind. Unabhängig davon sind für die hier zu erstrebende Klarstellung zunächst die Fälle auszuscheiden, in denen die öffentliche Körperschaft sich in keiner Weise darum kümmert, wie der Beamte an den Ort der Betätigung gelangt, ihm also überläßt, entweder eigene oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. In diesen Fällen liegt der Beginn der dienstlichen Betätigung zeitlich erst nach dem Eintreffen an Ort und Stelle, so daß die Reise noch dem bürgerlichen Lebenskreise des Beamten angehört. Demgegenüber mag es bei Dienstfahrten, die mit Fahrzeugen der öffentlichen Körperschaft unternommen werden, nach dem zuvor Gesagten nicht schlechterdings undenkbar sein, daß die öffentliche Körperschaft von den eigentlichen Betätigungen ihrer hoheitlichen Gewalt die dazu nötigen Beförderungsfahrten äußerlich erkennbar abtrennt und sie zu einem nach bürgerlichrechtlicher Art ausgestalteten Sonderunternehmen zusammenfaßt. Sofern aber keine solche eigenartige Gestaltung besteht, wird jedenfalls in aller Regel bei einer Kraftwagenfahrt, die ein Beamter in einem ihm von der öffentlichen Körperschaft zur Verfügung gestellten Wagen zum Zwecke hoheitlicher Betätigung unternimmt, der erforderliche äußere und innere Zusammenhang mit dieser anzunehmen sein. Nur diese Auffassung wird der Bedeutung der immer mehr gesteigerten Ausstattung der öffentlichen Dienststellen mit Kraftfahrzeugen gerecht, deren Zweck kein anderer ist als die leichtere und bessere Erfüllung der staatshöheitlichen Aufgaben der Körperschaften. Der erkennende Senat hat demgemäß bereits in zahlreichen derartigen Fällen dienstliche

Fahrten dem Kreis öffentlicher Gewaltausübung zugewiesen. Hierzu mag auf die Entscheidungen RGZ. Bd. 125 S. 98, betreffend die Beförderung von Polizeimannschaften zum Übungsschießen, Bd. 155 S. 186, betreffend die Beförderung eines Polizeioffiziers zu einer dienstlichen Besprechung, Bd. 160 S. 193, betreffend die Fahrt eines Sturmbannarztes zu einem Krankenbesuch bei einem verletzten SMann, Bd. 161 S. 145, betreffend die Beförderung eines Wehrmachtsoffiziers vom und zum Dienste, Bd. 162 S. 308, betreffend Soldaten, die mit einem Pferdefuhrwerk Stroh abholten, und das Urteil III 13/40 vom 6. September 1940 (DR. Ausg. A 1940 S. 2254 Nr. 26 und SeuffArch. Bd. 94 Nr. 71), betreffend die Beförderung eines Wehrmachtbeamten zwecks Vornahme von Maßnahmen für die Versorgung der Truppe, verwiesen werden. Dafür, die in diesen Entscheidungen entwickelten Grundsätze nicht auf die Fahrten der Reichspost zu übertragen, fehlt jeder innere Grund.

Mit Recht hat hiernach das angefochtene Urteil angenommen, daß die Kraftwagenfahrt des R., durch die der Kläger verletzt wurde, Ausübung öffentlicher Gewalt der Beklagten war. Das Berufungsgericht geht dabei davon aus, daß zuvörderst der Zweck, dem die Fahrt diente, die Rundfunkstörung, zum Bereiche der hoheitlichen Aufgaben der Reichspost gehört. Das trifft zu, denn die Arbeit, die auszuführen war, diente unmittelbar der Verwirklichung des Rechts des Reiches, Funkanlagen zu betreiben; dies Recht ist als Ausfluß der Reichshoheit in § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) näher bestimmt und wird (neben dem Reichswehrminister, jetzt Reichskriegsminister) durch den Reichspostminister ausgeübt. Die Revision erhebt in dieser Hinsicht auch keine Einwendung. Mit jenem Zweck aber stand die Kraftwagenfahrt in so engem Zusammenhange, daß sie nach der dargelegten Auffassung des Lebens als Bestandteil der staatshoheitlichen Betätigung anzusehen ist. Denn die Fahrt wurde nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in einem Kraftwagen ausgeführt, der den Angestellten von der Beklagten gerade zur Ermöglichung der Ausführung der Diensthandlungen zur Verfügung gestellt worden war; R., der ihn führte, erfüllte damit einen ihm zu eben dem staatshoheitlichen Zwecke gegebenen dienstlichen Auftrag. Ohne wesentliche Bedeutung ist dabei, daß nach der Annahme des Berufungsgerichts eine Nötigung für die Beamten, sich des Kraftwagens zu bedienen, um an den Ort ihrer Tätig-

keit zu gelangen, nicht bestand, daß ihnen vielmehr von der Dienstbehörde freigestellt war, ob sie dazu den Kraftwagen benutzen oder sich anderer Beförderungsmittel bedienen wollten. Durch eine derartige Regelung, die sicherlich in einer sehr großen Zahl ähnlicher Fälle besteht, wird der Zusammenhang zwischen der Kraftwagenfahrt und dem Dienstgeschäft im eigentlichen Sinne nicht derartig gelockert, daß jene diesem gegenüber in dem hier erörterten Sinn als selbständiger Vorgang anzusehen wäre, der einer gesonderten rechtlichen Behandlung unterliegen könnte. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht insoweit gelangt ist, wird also durch diese Erwägungen gerechtfertigt, ohne daß noch hätte untersucht zu werden brauchen, ob nicht, was jedenfalls im Bereiche des Denkbaren liegt, schon auf der Fahrt selbst Handlungen vorzunehmen waren, die unmittelbar der Ausübung des gedachten Rechts des Reiches dienten. Ferner kann hier unerörtert bleiben, ob wirklich, wie die Revision meint, das angefochtene Urteil dahin zu verstehen ist, daß nur die Rückfahrt Bestandteil der hoheitlichen Betätigung gewesen sei, und auch diese nur aus dem Grunde, weil K. den Dienstkraftwagen an dem Ziele der Fahrt nicht habe stehen lassen dürfen, nachdem er ihn zuvor dorthin gebracht hatte, eine Ansicht, die freilich nicht gebilligt werden könnte, weil allerdings die bloße Eigenschaft eines Fahrzeuges als eines Dienstwagens dessen Ortsveränderung noch nicht zu einer staatshoheitlichen Betätigung macht.

Durch die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse wurde K. im Bereiche dieser Betätigung „Beamter“ im Sinne des Art. 131 Weim.-Verf., mag er auch im Innenverhältnis zu der Beklagten nur auf Grund bürgerlichrechtlichen Dienstvertrages angestellt gewesen sein. Das entspricht der schon erwähnten allgemein anerkannten Auslegung dieser Bestimmung. Auch im übrigen hat das Berufungsgericht das Vorliegen ihrer Merkmale festgestellt. War die Kraftwagenfahrt Teil der staatshoheitlichen Betätigung, so bestand für K. auch aus diesem Grunde jedem Verkehrsteilnehmer gegenüber die Pflicht, sich so zu verhalten, daß dieser nicht zu Schaden kam. Diese Pflicht hat K. nach der Würdigung, die das Berufungsgericht den Hergängen hat zuteil werden lassen, verletzt und dadurch den Schaden verursacht.

Die Revision behauptet insoweit lediglich die rechtliche Nachprüfung der Annahme eines Verschuldens des K. (Es wird dargelegt, daß die ein solches behauptenden, ein Verschulden des Klägers verneinenden

Ausführungen des Berufungsgerichts rechtsirrtumsfrei sind. Dann wird fortgefahren:)

Nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. kann aber der Beamte, dem, wie hier dem K., lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Hierzu stellt das Berufungsgericht fest, daß ein Anspruch des Klägers auf ganzen oder teilweisen Ausgleich der Unfallfolgen gegen die Evangelische Kirche in Württemberg nicht bestehe. Der Unfall sei zwar ein „Dienstunfall“ im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes. Aber dies Gesetz finde, jedenfalls soweit es die Folgen von Dienstunfällen regelt, auf Geistliche keine Anwendung. Es ermächtige nur (in § 174 Satz 2) die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften, dem Deutschen Beamtengesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Das habe aber die Evangelische Kirche in Württemberg nicht getan. Diese Ausführungen sind, soweit sie die Tragweite der Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes darlegen, zutreffend. Soweit sie sich dagegen auf den Rechtszustand innerhalb der Evangelischen Kirche in Württemberg beziehen, betreffen sie Normen, deren Geltungsbereich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinausgeht; auf ihre Verletzung kann die Revision nach § 549 ZPO. nicht gestützt werden.

Die Beklagte macht aber geltend, im Lande Württemberg bestehe eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für Geistliche, die durch Dienstunfall geschädigt worden seien; sie beruft sich auf die Verordnung des Kultministeriums vom 4. Oktober 1933. Der Kläger erklärt dazu, daß das Ministerium diese Verordnung nicht mehr als verbindlich anerkenne und daß er auf Grund ihrer keine Leistungen erhalte. Da die Bestimmungen der Verordnung und die in ihnen für anwendbar erklärten Vorschriften des Württembergischen Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902 (RegBl. S. 589) — Art. 1 bis 9 und Art. 17 Abs. 1 und 2 — nur Ruhegeld, Ersatz der Kosten von Heilverfahren und Hinterbliebenenfürsorge (die im vorliegenden Rechtsstreit keine Rolle spielt) vorsehen, da der Kläger ferner ein Ruhegeld erhalten hat, das den Betrag von 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des Dienst Einkommens, welches das Unfallfürsorgegesetz für den Fall der Dienstunfähigkeit als Ruhegeld vorsieht, überstieg, so kommen von vornherein Ansprüche nach den gedachten Bestimmungen gegen das Land Württemberg nur in Betracht, soweit es sich um die

Ansätze für die Heilung einschließlich derjenigen der beiden Wadefuren handelt. Nur mit diesen hat sich daher das Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkte des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. befaßt. Es stellt als Inhalt der landesrechtlichen Vorschriften fest, daß nach § 3 Abs. 1 der Verordnung auch der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nur für die nach dem Ausscheiden des Geistlichen aus dem Dienst erwachsenen Heilkosten bestehe. Nach dieser für das Revisionsgericht bindenden Auslegung kann also der Einwand anderweitiger Ersatzmöglichkeit nur betreffen: 1. von den Kosten, aus denen der Zahlungsanspruch errechnet worden ist, die Ansätze für die beiden Wadefuren, 2. von den Kosten, mit denen etwa noch die nur allgemein festgestellte Verpflichtung zum Ersatz allen weiteren Schadens ausgefüllt werden wird, diejenigen, die Heilverfahren betreffen.

Das angefochtene Urteil erörtert auf diesem Boden die Angabe des Klägers, daß die Geistlichen, jedenfalls nach dem vom Kultministerium eingenommenen Standpunkt, aus der Verordnung vom 4. Oktober 1933 kein Recht herleiten könnten. Es kommt zu dem Ergebnis, daß es „mindestens sehr zweifelhaft sei, ob der Kläger für die nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst entstandenen und noch entstehenden Kurkosten vom Staat, jetzt dem Lande Württemberg Ersatz verlangen könne“. Daraus folgert es, daß auch für die hier in Rede stehenden Schadensteile die Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. als erfüllt angesehen werden müsse. Das Reichsgericht habe ausgesprochen — das Urteil verweist dafür auf die RGZ. Bd. 154 S. 291 und RGZ. Bd. 158 S. 277 veröffentlichten Entscheidungen —, daß der Beschädigte nicht auf einen weiträufigen und im Ergebnis unsicheren Weg verwiesen werden dürfe und daß die in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgeschriebene Inanspruchnahme einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB. zu vergleichen sei. Von diesem Gesichtspunkt aus könne vom Kläger billigerweise nicht verlangt werden, die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Württembergischen Kultministerium und dem Württembergischen Evangelischen Oberkirchenrat über die Fortgeltung der Verordnung vom 4. Oktober 1933, die richtigerweise im Verwaltungsweg auszutragen wäre, auf seine Kosten im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen, da das Ergebnis und vielleicht auch die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung sehr zweifelhaft sei, überdies aber die Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche

des Geschädigten aus der Verordnung vom 4. Oktober 1933 keineswegs sicher sei.

Diese Ausführungen, um deren Nachprüfung die Revision ebenfalls bittet, ergeben die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht. Die angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen betrafen völlig anders geartete Sachverhalte. Die Schwierigkeiten, welche die Beurteilung des Bestehens der Ansprüche gegen das Land Württemberg bietet, liegen allein auf dem Gebiete der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften. Sie können aus diesem Grunde keine Hindernisse bilden, deren Überwindung dem Kläger nicht zuzumuten wäre. Das Berufungsgericht hatte also zu untersuchen, ob dem Kläger nach dem insoweit anzuwendenden Landesrecht ein gerichtlich verfolgbarer Anspruch gegen das Land Württemberg auf die in Rede stehenden Beträge zustand. Darüber mußte der Zusammenhang der in Betracht kommenden Vorschriften eine eindeutige Entscheidung liefern. Ziel sie bejahend aus, so war damit festgestellt, daß Weiterungen in der Durchsetzung des Anspruchs, deren Inkaufnahme dem Kläger nicht zugemutet werden konnte, nicht zu besorgen waren.

Demnach mußte das angefochtene Urteil in diesen Teilen aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zur abschließenden Beurteilung des von der Beklagten behaupteten Rechts des Klägers gegen das Land Württemberg zurückverwiesen werden, wenn diese Anspruchsteile nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des Schadenersatzes aus § 7 RFG. begründet wären... (Es wird ausgeführt, daß das der Fall ist.)